

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die Änderung des Landschaftsplans

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Patersdorf

hat am 11.07.2019 und 25.02.2021 beschlossen, den Landschaftsplan für das Gebiet „Marteräcker-Erweiterung“ in Patersdorf mittels Deckblatt Nr. 3 zu ändern.

Die Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt (auch Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans).

Der Geltungsbereich für die

Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 3

umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn 218/2, 218, 218/3, 221; Fl.Nrn 220, 223; Fl.Nr. 231 Tfl. (entlang Staatsstraße) jeweils Gemarkung Patersdorf.

Der Planentwurf für die Änderung ist ausgearbeitet worden von dem Büro Architekt + beratende Ingenieure Weber PartGmbH, Kollnburg und Ruhmannsfelden.

II. Der Planentwurf einschließlich Begründung und schalltechnisches Gutachten wurde am 07.10.2021 vom Gemeinderat Patersdorf gebilligt.

III. Der Entwurf mit Begründung und schalltechnischen Gutachten liegt in der Zeit vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 im Rathaus der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf, Zimmer Nr. E 5, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Landratsamt Regen (verschiedene Sachgebiete), Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Lärmschutzgutachten Fa. IFB Eigenschenk
Weiter siehe S. 2 zu dieser Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung ersetzt die gemeinsame Bekanntmachung vom 29.07.2022.

Patersdorf, den 03.08.2022

GEMEINDE PATERSDORF



Weiß
2. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus.

Angeheftet am: 03.08.2022

Abgenommen am: 13.09.2022

S. 2 zur Bekanntmachung vom 03.08.2022

Umgrenzung des Geltungsbereichs:

- Im Norden: angrenzende Grundstücke Fl.Nr. 224 und 222
- Im Osten: angrenzendes Grundstück Fl.Nr. 198
- Im Süden: Marteräcker-Straße Fl.Nr. 217, Grundstücke Fl.Nr. 217/9, 217/10 und 217/11
- Im Westen: Staatsstraße 2136, Fl.Nr. 231 Tfl.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der 1. Fachstellenbeteiligung:

- Landratsamt Regen, Brandschutz; Schreiben vom 27.03.2021
- Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 12.04.2021
- Landratsamt Regen, Techn. Umweltschutz; Schreiben vom 19.04.2021
- Landratsamt Regen, Kreisbaumeister; Schreiben vom 27.04.2021
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 30.04.2021
- Regionaler Planungsverband DonauWald; Schreiben vom 03.05.2021
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Schreiben vom 06.04.2021
- Landesamt für Denkmalpflege München; Schreiben vom 06.04.2021
- Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf; Schreiben vom 16.04.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Schreiben vom 27.04.2021 und 30.04.2021
- Wasserversorgung Bayer. Wald; Schreiben vom 26.02.2021
- Zweckverband Abfallwirtschaft DonauWald; Schreiben vom 24.03.2021
- Bayernwerk; Schreiben vom 15.04.2021

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.patersdorf.de Aktuelles Rubrik Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und unter www.patersdorf.de Aktuelles Rubrik Bekanntmachungen - ganz unten rechts – aufgerufen werden kann.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hingewiesen wird auch darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.